

**Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Schwerin
(Benutzungssatzung Stadtbibliothek)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2014**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom 15.12.2014 die Bekanntmachung der Benutzungssatzung Stadtbibliothek in der Fassung der 2. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Schwerin.
- (2) Diese Benutzungssatzung regelt die Benutzung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien sowie die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten.
- (3) Für die Benutzung der Bibliothek werden privatrechtliche Entgelte nach einem gesondert erlassenen Tarif erhoben. § 11 bleibt unberührt.

**§ 2
Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder des Reisepasses an. Bei der Anmeldung mit Reisepass ist eine amtliche Meldebestätigung, bei ausländischen Reisepässen zusätzlich eine noch mindestens drei Monate gültige Aufenthaltsgenehmigung erforderlich. Für die Anmeldung ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums erforderlich. Durch ihre Unterschrift erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die Benutzungssatzung und den Entgelttarif an. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter muss sich außerdem verpflichten, für den Verlust und die Beschädigung ausgeliehener Medien zu haften und anfallende Entgelte und Auslagen zu begleichen.
- (3) Juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer oder eines Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für die Antragstellerin oder den Antragsteller wahrnehmen.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden elektronisch auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben. Sie dienen ausschließlich der Ausleihverwaltung.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Hauptstelle und der Zweigbibliotheken der Stadtbibliothek. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust der Benutzerkarte unverzüglich mitzuteilen. Die Gültigkeit des Benutzerausweises ist vom Ausstellungstag an auf ein Jahr begrenzt und kann

BENUTZUNGSSATZUNG STADTBIBLIOTHEK

jeweils für die Dauer eines Jahres verlängert werden. Der mit einem Tagesentgelt ausgestellte Benutzerausweis gilt nur für eine einmalige Ausleihe von Medien. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist auf Verlangen zurückzugeben.

§ 3

Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung

(1) Die Stadtbibliothek legt für die Medien Ausleihfristen fest, die durch Aushang in den Räumen der Stadtbibliothek bekannt gegeben werden. Der jeweils geltende Rückgabetermin ist aus dem Quittungsdruck zu entnehmen.

(2) Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der Medien, die gleichzeitig auf einen Ausweis entliehen werden, beschränken, soweit dies im Einzelfall, insbesondere nach Art und Wert der Medien, begründet ist.

(3) Die Leihfrist kann vor Ablauf des Termins schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder persönlich in der Bibliothek an der Theke oder am Benutzerkatalog sowie mittels Einwahl in den www-OPAC bis zu zweimal verlängert werden. Auf Verlangen der Bibliothek sind die Medien vorzulegen. Bei vorliegender Vorbestellung ist eine Verlängerung nicht möglich.

(4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, einzelne Medien bzw. Medieneinheiten von der Vorbestellmöglichkeit auszuschließen.

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr

Nicht im Bestand der Bibliothek vorhandene Medien können nach den Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung aus Bibliotheken des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) gegen Entrichtung eines Entgelts beschafft werden. Die Leihverkehrsordnung kann in der Bibliothek eingesehen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Bücher oder anderen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut haben die Benutzerinnen und Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Die Benutzerinnen und Benutzer haften auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer solange haftbar, bis der Verlust der Stadtbibliothek gemeldet wurde.

(3) Die Hausordnung der Stadtbibliothek (Aushang) ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich.

(4) Jeder Diebstahl von Eigentum der Stadtbibliothek wird angezeigt.

(5) Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.

BENUTZUNGSSATZUNG STADTBIBLIOTHEK

§ 6 Internet-Nutzung

(1) Die Stadtbibliothek ermöglicht den Benutzerinnen und Benutzern während ihrer Öffnungszeiten den Zugang zum Internet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Nutzung des Internet an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen ist kostenpflichtig.
2. Die Stadtbibliothek verwendet entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) und des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG) eine Filtersoftware, die den Zugriff auf von der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdete Schriften“ indizierte Adressen verhindert.
3. Die Nutzung des W-LAN in den Räumen der Bibliothek steht nur angemeldeten Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung.

(2) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Es ist untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte jugendgefährdend oder strafbar sind. Es ist nicht erlaubt, Änderungen bei den von der Stadtbibliothek vorgenommenen Systemeinstellungen vorzunehmen. Beim Verstoß gegen die vorgenannten Verbote wird die betreffende Nutzerin oder der betreffende Nutzer von der weiteren Internetbenutzung auf Dauer ausgeschlossen.

§ 7 Schadensersatz

(1) Bei Verlust ausgeliehener Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Die Bibliothek kann stattdessen die Kosten der Wiederherstellung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird ein als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat die Benutzerin oder der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie. Bei Verlust der Benutzerkarte werden Kosten für die Ersatzanfertigung berechnet.

(2) Bei Beschädigung ausgeliehener Medien ist Schadensersatz nach § 11 Abs. 2 zu leisten.

§ 8 Säumnisentgelte, Einziehung

(1) Für Bücher oder andere Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Säumnisentgelt gemäß § 11 Abs. 1 zu entrichten.

(2) Säumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eine schriftliche Erinnerung nicht erhalten hat.

(3) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Entgelte bei Überschreitung der Leihfrist sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch Boten oder auf dem Rechtsweg erfolgen.

(4) Die Entscheidung über das Ausleihen weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

BENUTZUNGSSATZUNG STADTBIBLIOTHEK

§ 9 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Bibliothek entstehen.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Bibliothek oder ihrer Erfüllungshilfen zurückzuführen sind.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung oder die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 11 Säumnisentgelte, Schadensersatz

(1) Säumnisentgelte

1. Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt, unabhängig von einer schriftlichen Erinnerung, je Medieneinheit je Woche (die begonnene Woche wird als volle Woche gerechnet) 1,50 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 EUR.
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen die Hälfte der unter Nummer 1 bestimmten Beträge.
3. Bei nachweislich unverschuldeten Terminüberschreitungen ist die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek berechtigt, auf Antrag der Benutzerin oder des Benutzers das Versäumnisentgelt zu erlassen.

(2) Schadensersatz bei Beschädigung

Der Schadensersatz bemisst sich bei der Beschädigung ausgeliehener Medien nach den Kosten der Wiederherstellung.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Bibliothek kann die Ausleihe von Medien von der Stellung einer angemessenen Sicherheit (Kaution) abhängig machen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ist Schwerin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

BENUTZUNGSSATZUNG STADTBIBLIOTHEK

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Schwerin vom 16.04.1997 außer Kraft.

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gegeben am 07.01.2015